



Amtliche Bekanntmachungen

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen

Gem. § 52 Abs. 2 GmbHG in Verbindung mit §§ 5 und 11 des Gesellschaftsvertrages wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

In der Aufsichtsratssitzung am 13.04.2016 wurde

Frau Sonja Bongers

zur Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Für Herrn Karl-Heinz Emmerich wurde in gleicher Sitzung

Herr Guido Hanning

zum stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Oberhausen, 14.04.2016

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
Die Geschäftsführung

Karsten Woidtke Maria Guthoff

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Herr Ertekin Aksünger hat am 08.04.2016 schriftlich den Verzicht auf sein Mandat (Mitglied der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen) erklärt.

Nach der Reihenfolge der Liste der Fraktion DIE GRÜNEN ist der nachstehende Bewerber

**Herr
Andreas Blanke
Kolberger Straße 27
46149 Oberhausen
geboren am 02.02.1964**

berufen worden, welcher damit an die Stelle des Herrn Aksünger tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - Kwohlg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NW. S. 238), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 21.04.2016

Schranz
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW 1980 S. 226 / SGV NW 224)) mit 1. Änderung vom 16.07.2013 wurde das folgende Baudenkmal in die von der Stadt Oberhausen geführte Denkmalliste des Landes Nordrhein-Westfalen eingetragen.

Lfd.-Nr: 163

„Evangelische Kirche Schmachtendorf mit Pfarrhaus und ihren Freianlagen“, Kempkenstraße 41/43, 46147 Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 19, Flurstück 91, Teile des Flurstücks 119

Das genannte Baudenkmal unterliegt den Bestimmungen des DSchG, um deren Beachtung gebeten wird. Insbesondere wird auf die §§ 7, 8, 9 und 10 des DSchG hingewiesen. Danach haben die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die Erhaltung der Substanz muss auf Dauer gewährleistet sein.

Beseitigungen, Veränderungen und Nutzungsänderungen bedürfen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Die Erlaubnispflicht gilt ebenso für die Errichtung, Veränderungen oder Beseitigungen von Anlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Die Veräußerung eines Denkmals ist der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Die Denkmalliste mit den Denkmalblättern für das Stadtgebiet von Oberhausen kann bei der Unteren Denkmalbehörde, Bereich 5-1 Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Gebäude A, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, in den Räumen A 417, 417 a oder A 418 während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag, 08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen

INHALT

**Amtliche Bekanntmachungen
Seite 117 bis 136**

(ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV NRW S. 548) erhoben werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Oberhausen, 29.04.2016

Schranz
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
Anzeigepflicht von Leistungsangeboten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW)
Erstregistrierung im EDV-Verfahren PfAD.wtg**

Gemäß § 9 Absatz 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) besteht für die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter eine Anzeigepflicht für alle Angebote im Sinne des § 2 Absatz 2 WTG NRW (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen). Darüber hinaus müssen die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gemäß § 47 Absatz 1 WTG NRW Wohn- und Betreuungsangebote, die bereits vor Inkrafttreten des WTG NRW ihren Betrieb aufgenommen haben und bisher nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes in der bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung fielen, bei der zuständigen Behörde anzeigen.

Um die Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten so einfach wie möglich zu machen, wurde in Nordrhein-Westfalen das Verfahren PfAD.wtg entwickelt. Alle Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, die bereits in Oberhausen beim zuständigen Ministerium (MGEPA) oder bei der örtlichen Heimaufsicht bekannt sind, werden schriftlich aufgefordert, die notwendige Registrierung vorzunehmen. Wer keine Aufforderung erhält, aber dennoch Angebote im Sinne des § 2 Absatz 2 WTG NRW betreibt, ist von der Anzeigepflicht nicht befreit, sondern muss sich ebenfalls bis zum 30.06.2016 registrieren.

Die Nutzung des Verfahrens PfAD.wtg gibt die Stadt Oberhausen für alle Leistungsangebote in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäß § 9 Abs. 2 WTG NRW zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten nach dem WTG NRW verbindlich vor. Daher müssen auch Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter ihre Angebote registrieren, die sie bereits auf anderem Wege bei der Stadt Oberhausen angezeigt haben (schriftlich oder per E-Mail).

Die Erstregistrierung erfolgt über folgende Website:

<https://www.pfadwtg.mgepa.nrw.de>

Die Registrierung ist ab sofort möglich und soll bis zum 30.06.2016 erfolgt sein. Auf die Rechtsfolgen gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 Wohn- und Teilhabegesetz NRW wird verwiesen.

Für Fragen und Unterstützung bei der Registrierung und Eingabe in PfAD.wtg steht Ihnen montags bis freitags in

der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr eine Hotline unter Tel.: 0231 22243855 zur Verfügung.

Das Informationsblatt über das Registrierungsverfahren erhalten alle Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter auf Nachfrage bei Kim Wiesel, Bereich Recht, kimkatja.wiesel@oberhausen.de, Tel.: 0208 825-2966 oder im Download unter www.oberhausen.de (Suche: Heimaufsicht).

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
Neuer Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk 1.1 - Stadtmitte/Styrum/Brücktor/Schlad**

Durch Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 14.03.2016 ist Herr André Schruff, Mühlenstr. 81, 46047 Oberhausen, zum Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk 1.1 - Stadtmitte/Styrum/Brücktor/Schlad gewählt worden.

Nachdem Herr Schruff in seinem Amt als Schiedsmann vom Direktor des Amtsgerichts Oberhausen durch Beschluss vom 29.03.2016 bestätigt und am 06.04.2016 als Schiedsmann vereidigt worden ist, hat Herr Schruff nunmehr seine Tätigkeit als Schiedsmann aufgenommen.

Herr Schruff übt seine Amtstätigkeit als Schiedsmann in seiner Wohnung

Mühlenstr. 81,
46047 Oberhausen,
Tel.: 610 47 72,

aus.

Die Zuständigkeit für den Schiedsgerichtsbezirk 1.1 - Stadtmitte/Styrum/Brücktor/Schlad erstreckt sich auf alle Straßen in Alt-Oberhausen mit der Postleitzahl 46045 und 46047.

Oberhausen, 25.04.2016

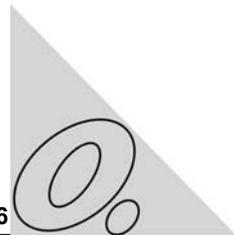
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Motschull

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert am 16. September 2009, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW. S. 294), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- 1. Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradgruppierungen, ähnliche sog. Outlaw Motorcycle Gangs und rockerähnlichen Gruppierungen.**



Im unter Punkt 3 näher bezeichneten Gebiet ist es untersagt, Bekleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, die mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der (Motorrad-) Gruppierungen Bandidos MC, Hells Angels MC, Hells Angels MC Charter Hellgate, Satudarah MC, Outlaws MC, Gremium MC, No Surrender MC, Mongols MC, Red Devils MC Germany, Support 81, MC Guardians, Chicanos MC, Hermanos MC Germany, The Clan 81, Caballeros MC, Malditos MC, Blood Brothers MC, Crew 45, Brothers MC, Turkos MC, Osmanen BC, Germania SG, Black Jackets, United Tribuns und Freeway Rider's versehen sind.

Das Verbot gilt auch für Kleidungsgegenstände, die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Gruppe oder rockerähnlichen Gruppierungen wiedergeben.

Ferner ist die Wiedergabe der Schriftzüge und Parolen „Respect Few, Fear None“ und „Expect no mercy“ sowie des Signums „1%er“ oder „1%“ in einer Raute und die Bezeichnungen „Outlaw Motorcycle Gang“ oder „Outlaw Motorcycle Club“ verboten.

Beispielhaft sind Symbole der bezeichneten Gruppen als Anlage 1 aufgeführt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich zu folgenden Zeiten:

- von Mittwoch, 25.05.2016, 10:00 Uhr bis Donnerstag, 26.05.2016, 03:00 Uhr;
- von Donnerstag, 26.05.2016, 10:00 Uhr bis Freitag, 27.05.2016, 01:00 Uhr;
- von Freitag, 27.05.2016, 10:00 Uhr bis Samstag, 28.05.2016, 03:00 Uhr;
- von Samstag, 28.05.2016, 10:00 Uhr bis Sonntag, 29.05.2016, 02:00 Uhr;
- von Sonntag, 29.05.2016, 10:00 Uhr bis Montag, 30.05.2016, 01:00 Uhr;
- von Montag, 30.05.2016, 10:00 Uhr bis Dienstag, 31.05.2016, 02:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem wie folgt festgelegten Bereich:

- nördliche Begrenzung: Brandenburger Straße, Eichelnkampstraße bis Ecke Holtener Straße, Parkplatz am Bunker (untere sowie obere Ebene), Eugen-zur-Nieden-Ring;
- östliche Begrenzung: Eugen-zur-Nieden-Ring bis Zur Gutehoffnungshütte;
- südliche Begrenzung: Bahnhofstraße bis Ostrampe;
- westliche Begrenzung: Ostrampe.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich zudem aus der Anlage 2 zu dieser Verfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gem. § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung innerhalb des in Ziffer 2 und 3 genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches wird gem. §§ 55, 57, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- € angedroht.

Platzverweis

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung innerhalb des in Ziffer 2 und 3 genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches wird bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen ein Platzverbot ausgesprochen.

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

zu 1 - 3: § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungs-Verfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW. S. 294)

zu 4: § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991

zu 5: §§ 55, 57, 62 und 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003, § 112 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Gem. § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) kann die Ordnungsbehörde durch Allgemeinverfügung die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet.

Es muss sich um eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung handeln. Dies ist gegeben, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung schädigen wird. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Mitglieder von Motorradclubs und rockerähnlichen Gruppierungen, die einzeln und organisiert durch erhebliche Aggressionen und schwerwiegende Gesetzesver-

letzungen auffallen, treten in der Öffentlichkeit erfahrungsgemäß regelmäßig mit Bekleidungsstücken auf, die mit Abzeichen und Emblemen der jeweiligen Gruppierung versehen sind. Diese Kleidungsstücke werden durchgängig und einheitlich von allen Mitgliedern getragen.

Das uniformgleiche Tragen dieser Bekleidungsstücke erfolgt als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung und dient als Erkennungszeichen, welches sowohl von Mitgliedern desselben Clubs als auch von verfeindeten Clubs registriert wird. Das Tragen solcher Bekleidungsstücke in der Öffentlichkeit führte bereits häufig zur Provokation und schlussendlich auch zur Anwendung massiver Gewalt.

Da das Thema „Rocker“ aufgrund der vielfältigen Berichterstattung in allen Medien sowie der zunehmenden Ansiedlung von Motorradclubs in Oberhausen und Umgebung auch in der breiten Öffentlichkeit stets präsent ist, kommt es durch die Mitglieder der vorgenannten Vereinigungen immer wieder zu Auftritten, die eine massiv einschüchternde Wirkung auf die allgemeine Bevölkerung haben.

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Oberhausen wurden in Oberhausen polizeilich folgende Ereignisse in Zusammenhang mit „Rockern“ festgehalten:

Schüsse auf die Wohnung eines Mitglieds des Bandidos MC Oberhausen, 22.01.2012

Unbekannte Täter geben am 22.01.2012 fünf Schüsse auf das Wohngebäude in Oberhausen ab, in dem sich die Wohnung eines Mitglieds des Bandidos MC Oberhausen befindet.

Schießerei am Sterkrader Tor, 24.02.2013

Beim Aufeinandertreffen zwischen mehreren Mitgliedern der Bandidos und Hells Angels kommt es auf dem Parkplatz des Sterkrader Tores zum Einsatz von Schusswaffen, wobei ein Mitglied der Hells Angels lebensgefährlich verletzt wird.

Gefährliche Körperverletzung, Oberhausen Lipperfeld 22, 20.03.2013

Ein Mitglied des MC Saturdarah wird von ca. 6 Mitgliedern des Hells Angels Motorradclubs vor einem Fitnessstudio abgefangen und zusammengeschlagen. Es erleidet erhebliche Augenverletzungen.

Schlägerei in Oberhausen, Marktstraße, 27.03.2013

Nach einer Schlägerei zwischen Jugendlichen aus dem Hells Angels-Umfeld und anderen Jugendlichen eilen weitere Hells Angels-Mitglieder unverzüglich als Unterstützung herbei.

Schlägerei Mellinghofer Straße, Gaststätte, 01.05.2013

Als Türsteher eingesetzte Mitglieder der Hells Angels werden von zwanzig Gästen zusammengeschlagen. Zur Unterstützung der Türsteher kommen einige Mitglieder der Hells Angels hinzu.

Oberhausen, Grenzstraße, 18.06.2013

Der Betreiber einer Gaststätte wird von mehreren Mitgliedern der Hells Angels verbal und körperlich angegangen und dabei leicht verletzt.

07.07.2013

Mehrere Mitglieder der Hells Angels verfolgen ein Mitglied der Bandidos auf Motorrädern, berücksichtigen hierbei weder Verkehrszeichen noch Helmpflicht. Nachdem die Hells Angels-Mitglieder zum Bandido-Mitglied aufschließen, wird dieser von seinem Motorrad getreten und verletzt sich erheblich. Anschließend bedrohen sich beide Parteien mit Stichwaffen.

Schüsse auf PKW eines Mitglieds des Bandidos MC, 10.11.2013

Nach einer Schlägerei in einer Gaststätte im CentrO wird ein Mitglied der Bandidos in seinem Pkw auf der Autobahn A2 verfolgt und mehrfach beschossen. Im Heckbereich werden insgesamt 15 Einschusslöcher festgestellt.

Schüsse auf ein Mitglied des Bandidos MC Westgate, 10.11.2013

Auf ein Mitglied der Bandidos werden ca. 4 Schüsse abgegeben, als dieses mit seinem PKW an einer roten Ampel hält. Dabei wird es von mehreren Projektilen getroffen und erleidet Verletzungen am Hinterkopf und dem linken Lungenflügel.

Festnahme eines Hells Angels MC Mitglieds am 21.01.2016

Am 21.01.2016 wurde ein Mitglied des Hells Angels MC in Oberhausen wegen Verdacht des Verstoßes gegen das Waffengesetz festgenommen.

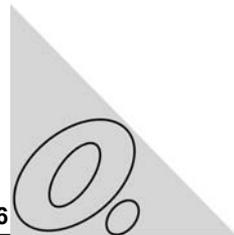
Bei anschließenden Wohnungsdurchsuchungen wurden Schusswaffen und Kriegswaffen mit Munition sichergestellt. Der Beschuldigte sitzt zur Zeit in Untersuchungshaft.

Des Weiteren zeigt ein Besuch von 57 Hells Angels-Mitgliedern auf der Düsseldorfer Rheinkirmes im Jahr 2013, dass auch Großveranstaltungen von Mitgliedern der Motorradclubs immer wieder als Rahmen für Machtdemonstrationen und Provokationen missbraucht werden. Dieser Einschätzung ist zu folgen.

Zur Verhinderung der Austragung derartiger Provokationen und tätlicher Auseinandersetzungen im Rahmen der Sterkrader Fronleichnamskirmes kann die Behörde nach § 14 Abs. 1 OBG die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen.

Das verhängte Verbot ist vorliegend das verhältnismäßige Mittel um die zuvor beschriebenen Gefahren i.S.d. § 14 Abs. 1 OBG abzuwehren.

Das Zeigen von Kennzeichnungen jeglicher Art, die auf die Mitgliedschaft in einem Motorradclub oder einer rockerähnlichen Gruppierung hindeuten, dient den Mitgliedern sowohl als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung wie auch als Erkennungsmerkmal. Die verwendeten Abzeichen, Embleme und Schriftzüge ermöglichen insbesondere anderen Gruppenmitgliedern eine prompte und sichere Zuordnung zur jeweiligen Gruppierung. Anhand der polizeilich festgehaltenen Ereignisse lässt sich erkennen, dass die Mitgliedschaft in verschiedenen, gegebenenfalls verfeindeten Gruppierungen zu Auseinandersetzungen führen kann. Wird diese Mitgliedschaft offensichtlich zur Schau getragen, kann dieses Verhalten auf der Gegenseite schwerwiegende Reaktionen bis hin zu Gewaltanwendungen provozieren.



Es ist davon auszugehen, dass das Fehlen von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Gruppierungen die Identifizierung eines Kirmesbesuchers als Rocker oder als Mitglied einer rockerähnlichen Gruppierung deutlich erschwert. Die Gefahr von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern von Motorradclubs und rockerähnlichen Gruppierungen lässt sich dadurch einschränken.

Die Allgemeinverfügung vom 10.06.2014 zur Sterkrader Fronleichnamskirmes 2014 und vom 13.05.2015 zur Sterkrader Fronleichnamskirmes 2015 haben zum gewünschten Erfolg geführt. Positive Erfahrungen mit vergleichbaren Allgemeinverfügungen haben außerdem die Freie Hansestadt Bremen und die Stadt Duisburg gemacht. Das sogenannte Kuttentverbot erweist sich somit als geeignete Maßnahme, um die Gefahr der weiteren Eskalation von öffentlich ausgetragener Gewalt durch Mitglieder von Motorradclubs und Mitgliedern von rockerähnlichen Gruppierungen abzuwehren.

Nach einer Gefährdungsbewertung der Polizei ist die Rockerlage in Nordrhein-Westfalen nach wie vor geprägt von Expansionsbestrebungen der Motorradclubs. Damit in Zusammenhang stehen Gefährdungslagen und Gewaltdelikte bis hin zu schwersten Körperverletzungs- und Tötungsdelikten. Dahinter stehen nach polizeilichen Erkenntnissen Konfliktlagen um selbst erhobene Gebietsansprüche und Einflussbereiche.

Es ist auch zukünftig jederzeit mit gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verfeindeter OMCGs und rockerähnlicher Gruppierungen zu rechnen. Dabei entstehen auch Gefahren für Dritte. Eine Beruhigung der Lage ist nicht zu erwarten. Nach polizeilichen Feststellungen sind verschiedene Brennpunkte erkennbar:

- Im Kontext der Expansionsbestrebungen des Saturdarah MC waren im Dezember 2013 mehrere gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den Hells Angels MC und dem Saturdarah MC in Aachen festzustellen.
- Das feindschaftliche Verhältnis zwischen dem Bandidos MC und dem Hells Angels MC kann jederzeit aufgrund kurzfristig eskalierender Konfliktlagen zu schwersten Straftaten führen, was zuletzt durch die Verwendung von Schusswaffen am 10.11.2013 in Oberhausen gegen ein Mitglied des Bandidos MC belegt wird.
- Konfliktpotential bietet nach wie vor die Aufspaltung des Hells Angels MC in Nomads Turkey / Turkey Nomads und sogenannte „Old-School“-Anhänger. Der OMCG-interne Konflikt hat sich etwas beruhigt, ist jedoch ungelöst, der Ausgang offen. Mit weiteren Auseinandersetzungen ist auch hier zu rechnen.
- Örtliche Brennpunkte im Zusammenhang mit Aktivitäten von Angehörigen des Hells Angels MC Nomads Turkey bzw. Hells Angels MC Turkey Nomads bestehen aktuell in Aachen, Bielefeld, Duisburg, Mülheim a. d. R. und Oberhausen.
- Aggressionshandlungen gegen eingesetzte Polizeikräfte sind nicht auszuschließen. Eigensicherungsmaßnahmen sind unbedingt zu beachten.

Auch nach einer Lage- und Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamtes NRW Düsseldorf stellen die aufge-

führten aktuellen Geschehensabläufe im Bereich Oberhausen, Herne und Essen eine andauernde Konfliktbereitschaft und vorhandenes Konfliktpotential dar.

Nach plausibler polizeilicher Lageeinschätzung ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit von aggressiven Auseinandersetzungen verfeindeter Gruppierungen auf der Sterkrader Fronleichnamskirmes auszugehen, sofern diese auf dem Veranstaltungsgelände aufeinandertreffen sollten und dabei die in Anlage 1 genannten Bekleidungsgegenstände tragen. Diese Auseinandersetzungen können zu massiven Rechtsguts- und Gesetzesverletzungen führen.

Angesichts der bereits stattgefundenen, vorangegangenen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Rocker-Gruppierungen ist insbesondere zu besorgen, dass das Zurschaustellen des Namens, des Symbols oder sonstiger Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder der Unterstützung einer solchen Gruppierung durch eine Person im Hinblick auf die von der Polizei überzeugend dargelegte grundsätzliche Rivalität zwischen den Gruppierungen, nach der polizeilichen Erfahrung auch gewalttätige Auseinandersetzungen mit einschließt, Angehörige anderer Gruppierungen dazu bewegt, diese Person mit körperlicher Gewalt anzugreifen. Das Zurschaustellen des Namens, des Symbols oder sonstiger Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder der Unterstützung einer solchen Gruppierung auf der Sterkrader Fronleichnamskirmes gewinnt damit eine Gefahrenqualität, die es zuverlässig abzuwehren gilt.

Das angeordnete Verbot ist hinreichend bestimmt.

Es stellt nur einen - unter den vorgenannten Gründen gerechtfertigten - relativ geringfügigen Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen dar, indem diesem lediglich nicht gestattet ist, Kleidungsstücke mit den genannten Abzeichen, Emblemen, Kennzeichnungen, Colours und Schriftzügen im Verbotsbereich zu tragen, er sich ansonsten aber in diesem frei bewegen darf. Im Hinblick auf die zu erwartende erhebliche Gefahrenlage im Zusammenhang mit einem uniformierten Auftreten tritt zudem das jeweilige Individualinteresse hinter dem nachhaltigen öffentlichen Interesse an der zuverlässigen Unterbindung der erheblichen Gefahrenlage zurück.

Das mit dieser Entscheidung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr, sie ist geeignet, erforderlich und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und die betroffenen Rechtsgüter und die Rechtsordnung zu schützen. Sie beeinträchtigt den Einzelnen nur minimal. Ein gleichermaßen geeignetes, milderer Mittel steht nicht zur Verfügung. Zudem bietet sich keine weniger einschneidende Maßnahme als das Bekleidungs- bzw. Kennzeichnungsverbot erkennbar an, um die dargelegten Gefahren abzuwehren. Angesichts der hohen Gefahrenlage ist das Verbot auch angemessen und das Verbot für den Einzelnen auch zumutbar.

Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass das Verbot ausschließlich während der in Punkt 3 angegebenen Zeiten gültig ist. Zu den übrigen Zeiten ist es nicht wirksam, da dann auch kein erhöhter Besucherverkehr stattfindet. Damit wird der individuellen Freiheit des Einzelnen ausreichend Rechnung getragen.

Es ist daher verhältnismäßig und unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im dringenden Interesse der Gefahrenabwehr geboten bzw. sachgerecht, zum Schutze der Allgemeinheit und hochwertiger Rechtsgüter wie ins-

besondere der körperlichen Integrität und bedeutsamer Eigentumswerte diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb tritt hier im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse am Tragen dieser Bekleidung klar hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurück. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotenziale auszuschließen, zumindest aber so zu minimieren, dass mögliche Schadenseintritte allenfalls von geringer Natur wären.

Im Rahmen der Ermessungsausübung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt der Erlass eines Trage- und Mitführverbotes von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradgruppierung oder rockerähnlichen Gruppierungen eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar, um die Gefahr abzuwehren. Das Trage- und Mitführverbot wird ausschließlich auf die Kirmestage und auch da nur auf bestimmte Stunden begrenzt. Darüber hinaus gilt das Trage- und Mitführverbot nur in einem räumlich eng begrenzten Bereich. Mildere Mittel zur Abwehr der Gefahr sind nicht erkennbar.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffene Anordnung hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Kirmes bereits am 25.05.2016 beginnt und eine Entscheidung in einem evtl. Hauptsacheverfahren gegen die Verfügung wegen der vorliegenden konkreten Gefahr nicht abgewartet werden kann. Es muss sichergestellt sein, dass die am 25.05.2016 beginnende Kirmes in einem ordnungsgemäßen und für alle Besucher sicheren Rahmen ablaufen kann. Vor diesem Hintergrund muss das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels in Abwägung zu den Interessen der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal dem Einzelnen der Besuch der Kirmes nicht verwehrt wird.

Begründung der Zwangsmittelandrohung

Gemäß §§ 55, 57, 60 und 63 VwVG NRW kann zur Durchsetzung eines vollziehbaren Verwaltungsaktes ein verhältnismäßiges Zwangsgeld angedroht werden. Vorliegend ist die Androhung eines Zwangsmittels geboten, um die Befolgung des ausgesprochenen Verbotes im öffentlichen Interesse sicher zu stellen. Der vorliegende Verwaltungsakt ist mit der Androhung der sofortigen Vollziehung versehen und daher vollziehbar. Gegenstand der getroffenen Verfügung ist ein Verbot, mithin eine Unterlassungsverpflichtung. Das Zwangsgeld ist das einzige Zwangsmittel zur Erzwingung derartigen unvertretbarer Handlungen, die nur der Betroffene persönlich vornehmen kann.

Bei der Bemessung der Zwangsgeldhöhe wurde davon ausgegangen, dass nur ein Zwangsgeld in einer spürbaren Höhe geeignet sein wird, die Adressaten dieser Allgemeinverfügung zu einer Befolgung des ausgesprochenen Verbotes zu veranlassen. Der festgelegte Betrag in

Höhe von 500,- € ist hierfür ausreichend und im öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit und der Kirmesbesucher im Besonderen angemessen.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW. S. 548) erhoben werden.

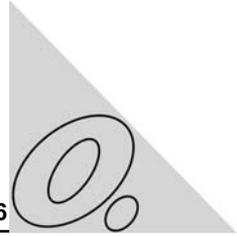
Oberhausen, 20.04.2016

Stadt Oberhausen
Dezernat 2
Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Sport, Bauen

Im Auftrag

Motschull

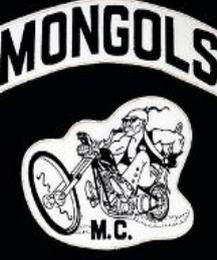
Anlage 1: Symbole der bezeichneten Gruppen
Anlage 2: Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches

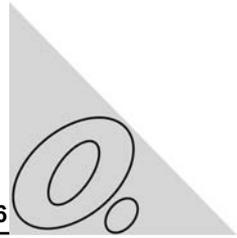


Anlage 1

Outlaw Motorcycle Gang (OMCG)

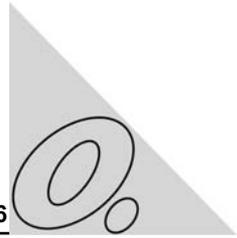
		<p>BANDIDOS MC</p>
		<p>Hells Angels MC</p>
		<p>Satudarah MC</p>
		<p>Outlaws MC</p>
		<p>Gremium MC</p>

		<p>No Surrender MC</p>
		<p>Mongols MC</p>
		<p>Red Devils MC</p>
		<p>Guardians MC</p>
		<p>Support 81</p>



	<p>Chicanos MC</p>
	<p>Hermanos MC</p>
	<p>The Clan 81</p>
	<p>Caballeros MC</p>
	<p>Malditos MC</p>

		<p>Blood Brothers MC</p>
		<p>Crew 45</p>
		<p>Brothers MC</p>
		<p>Turkos MC</p>
		<p>Osmanen BC</p>



Rockerähnliche Gruppierung / Streetgang

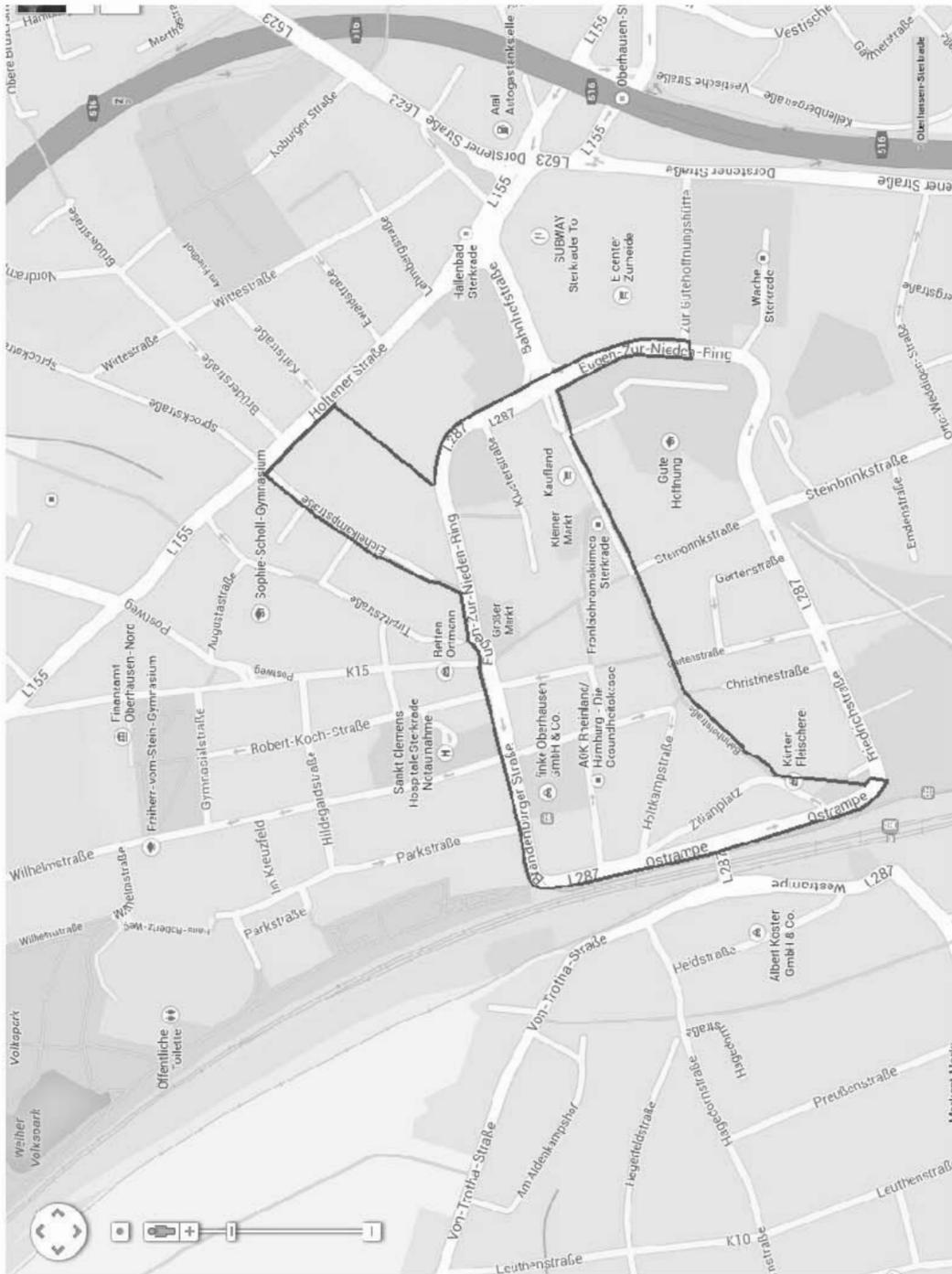
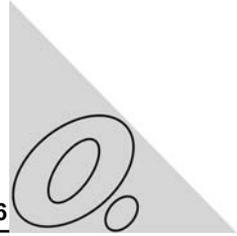
		<p>Black Jackets</p>
		<p>United Tribuns</p>
		<p>Freeway Rider´s</p>

Schriftzüge

		<p>Respect Few, Fear None</p>
		<p>Expect no mercy</p>

Signum

	<p>1%er</p>
	<p>1%</p>



Anlage 2:

räumlicher
Geltungsbereich
= rot umkreister
Bereich

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 18.04.2016 über die
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 658
- Bahnhofstraße / Steinbrinkstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2010 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 10.11.2011 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 658 - Bahnhofstraße / Steinbrinkstraße - aufzustellen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 22, und wird wie folgt umgrenzt:
Südliche Seite der Bahnhofstraße, westliche Seite der Steinbrinkstraße, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 170, östliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 548, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 548, 547, 199, 200, 201, 203, 204, und 771, östliche Seite der Gartenstraße.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der als Anlage beigefügten Übersichtsskizze.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 658 werden im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Entwicklung eines Kerngebietes;
- Regelung von Maßgaben für kerngebietstypischen

- Vorhaben;
- Ausschluss oder Beschränkung von Nutzungen, die Trading-Down-Effekte mit sich bringen, wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten, Einzelhandel mit erotischen Artikeln und ähnlicher Nutzungen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 658 - Bahnhofstraße / Steinbrinkstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchung-

en oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

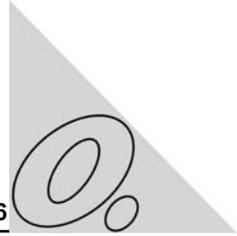
Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 658 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2010 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.04.2016

Schranz
Oberbürgermeister



Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 658:

Der Kreuzungsbereich Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße ist ein zentraler Punkt im Fußgängerbereich der City Sterkrades. Die jüngsten positiven Entwicklungen im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen müssen weiter verfestigt werden. Für ein zurzeit leerstehendes ebenerdiges Ladenlokal liegen informelle Anfragen für drei Spielhallen vor, die im Kerngebiet zulässig wären. Zusammen mit der bereits vorhandenen hohen Spielhallendichte würde ein wieder einsetzender Trading-Down-Effekt die bisherigen positiven Effekte der Handelsentwicklung zunichte machen.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 18.04.2016 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 666 - Grenzstraße / Schlägelstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 27.06.2011 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 23.05.2011 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 666 - Grenzstraße / Schlägelstraße - aufzustellen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Styrum, Flur 1 und in der Gemarkung Alstaden, Flur 5 und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Grenzstraße, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 168 und 167, Gemarkung Alstaden Flur 5, abknickend zur südlichen Grenze des Flurstücks 215 in der Gemarkung Styrum, Flur 1, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 215 und 214 in der Gemarkung Styrum, Flur 1, die Bogenstraße überquerend zum südwestlichen

Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 121 in der Gemarkung Styrum, Flur 1, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 121, 227 und 228 in der Gemarkung Styrum, Flur 1, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 196 in der Gemarkung Styrum, Flur 1, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 196 und 195 in der Gemarkung Styrum, Flur 1, westliche Seite der Schlägelstraße.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der als Anlage beigefügten Übersichtsskizze.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

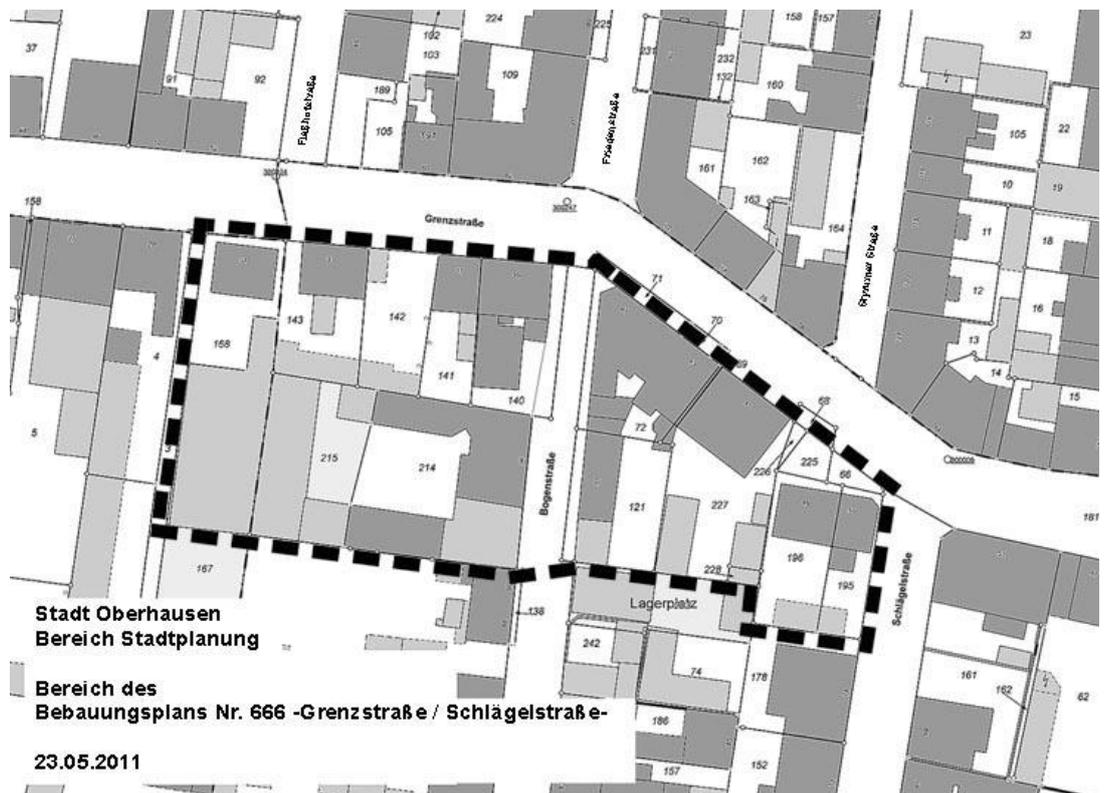
Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 666 werden im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Sicherung einer ausgewogenen Nutzungsmischung im Rahmen eines Mischgebietes;
- Schutz der Wohnnutzung im Mischgebiet durch Steuerung der zulässigen gewerblichen Nutzungen;
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten und andere.



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 666 - Grenzstraße / Schlägelstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 666 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 27.06.2011 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.04.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 666:

Aktueller Planungsanlass ist ein Baugesuch für eine Spielhallenerweiterung, die den vorhandenen Trading-Down Tendenzen weiteren Vorschub gewähren würde.

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 666 wird eine verträgliche Nutzungsmischung angestrebt. Nutzungen, die schädliche Auswirkungen aufweisen und/oder einen Trading-Down-Effekt auslösen oder verstärken, sollen ausgeschlossen werden.

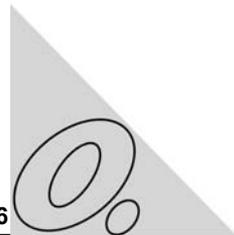
**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 18.04.2016 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 677 - Düppelstraße / Marktstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 13.02.2012 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 13.12.2011 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 677 - Düppelstraße / Marktstraße - aufzustellen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 32, und wird begrenzt von der südlichen Seite der Marktstraße, der östlichen Seite der Düppelstraße, der nördlichen Seite der Hermann-Albertz-Straße und der westlichen Seite der Alsenstraße.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der als Anlage beigefügten Übersichtsskizze.





Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 677 werden im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Kerngebietes an der Marktstraße mit Maßgaben für Wohnnutzungen im Kerngebiet;
- Sicherung privater Grünflächen im Blockinnenbereich;
- Festsetzung eines Mischgebietes an der Hermann-Albertz-Straße;
- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes an der Alsenstraße;
- Prüfung der Umsetzung der Planungsziele für das Hauptzentrum Alt-Oberhausen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Oberhausen;
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten und andere.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 677 - Düppelstraße / Marktstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 677 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 13.02.2012 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.04.2016

Schranz
 Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 677:

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 677 wird eine verträgliche Nutzungsmischung angestrebt. Hierbei ist eine Abstufung der Nutzungen von der Marktstraße (Kerngebiet) in südlicher Richtung hin zu einem Mischgebiet und in östlicher Richtung hin zu einem Allgemeinen Wohngebiet vorgesehen. Für das Wohnen im Kerngebiet sollen Maßgaben entwickelt werden. Nutzungen, die schädliche Auswirkungen aufweisen und/oder einen Trading-Down-Effekt auslösen oder verstärken, sollen ausgeschlossen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
 Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 18.04.2016 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 683 - Lothringer Straße / Josefstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 25.06.2012 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 02.05.2012 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 683 - Lothringer Straße / Josefstraße - aufzustellen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Styrum, Flur 2, 8, und 9 und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Grenzstraße, westliche Seite der Vincenzstraße, nördliche Seite der Klörenstraße, westliche Seite des Kaplan-Küppers-Weges, südliche Seite der Josefstraße, östliche Seite der Lothringer Straße, südliche Seite des Martin-Heix-Platz, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 6 und 30, Flur 8, diese Grenzen verlängert bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 35, Flur 8, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 35, 36, 37, 38, 39, 71, 42 und 43, Flur 8, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 44, Flur 8, dieser Grenze ca. 1,5 m in östlicher Richtung folgend, dann rechtwinklig abknickend zur südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 44, Flur 8, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 44, Flur 8, die Lothringer Straße zur nördlichen Seite der Akazienstraße überquerend, nördliche Seite der Akazienstraße, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 24, 16, 161, Flur 9, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 161, Flur 9, westliche Grenzen der Flurstücke 158, 13, 11, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, und 1, Flur 9, die Grevestraße überquerend zur nördlichen Seite der Grevestraße, nördliche Seite der Grevestraße, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 206 und 103, Flur 2, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 103, Flur 2, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 104, 105 und 106, Flur 2, die Wachsstraße überquerende zur westlichen Grenze des Flurstücks 258, Flur 2, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 258, 31, Flur 2, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 31, Flur 2, westliche Grenzen der Flurstücke 255, 254, 253, 252, Flur 2, nördliche Grenze des Flurstücks 252, Flur 2, westliche Grenze des Flurstücks 251, Flur 2, südliche und westliche Grenze des Flurstücks 272, Flur 2.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der als Anlage beigefügten Übersichtsskizze.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 683 werden im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Mischgebietes;
- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im südlichen Planbereich;
- Überprüfung der Ziele des Einzelhandelskonzeptes für das Nahversorgungszentrum Styrum;
- Ausschluss von Nutzungen mit negativen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten und andere.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 683 - Lothringer Straße / Josefstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 683 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2012 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.04.2016

Schranz
 Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 683:

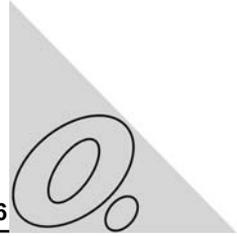
Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 683 wird eine verträgliche Nutzungsmischung angestrebt. Im südlichen Planbereich geht die mischgebietstypische Nutzungsart des Versorgungsbereiches in ein Allgemeines Wohngebiet über. Neben der Festsetzung von Nutzungsart und Verkehrsflächen sollen Nutzungen, die schädliche Auswirkungen mit sich bringen und/oder einen Trading-Down-Effekt auslösen oder verstärken, ausgeschlossen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
 Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 714 - Völklinger Straße / Nürnberger Straße -**

- I. Der Rat der Stadt hat am 17.11.2014 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 714 - Völklinger Straße / Nürnberger Straße - liegt deshalb in der Zeit vom 23.05.2016 bis 06.06.2016 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld, Rathaus Osterfeld, Bottroper Straße 183, Zimmer 10, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:
 Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr



Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld:

Montag - Mittwoch: 08:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 08:00 - 18:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Im Rahmen der Tätigkeit der Bezirksvertretung Osterfeld findet

am Dienstag, 31.05.2016 um 18:30 Uhr,
 in der Aula der Gesamtschule Osterfeld,
 Heinestraße 22,
 46117 Oberhausen

ein öffentlicher Anhörungstermin statt.

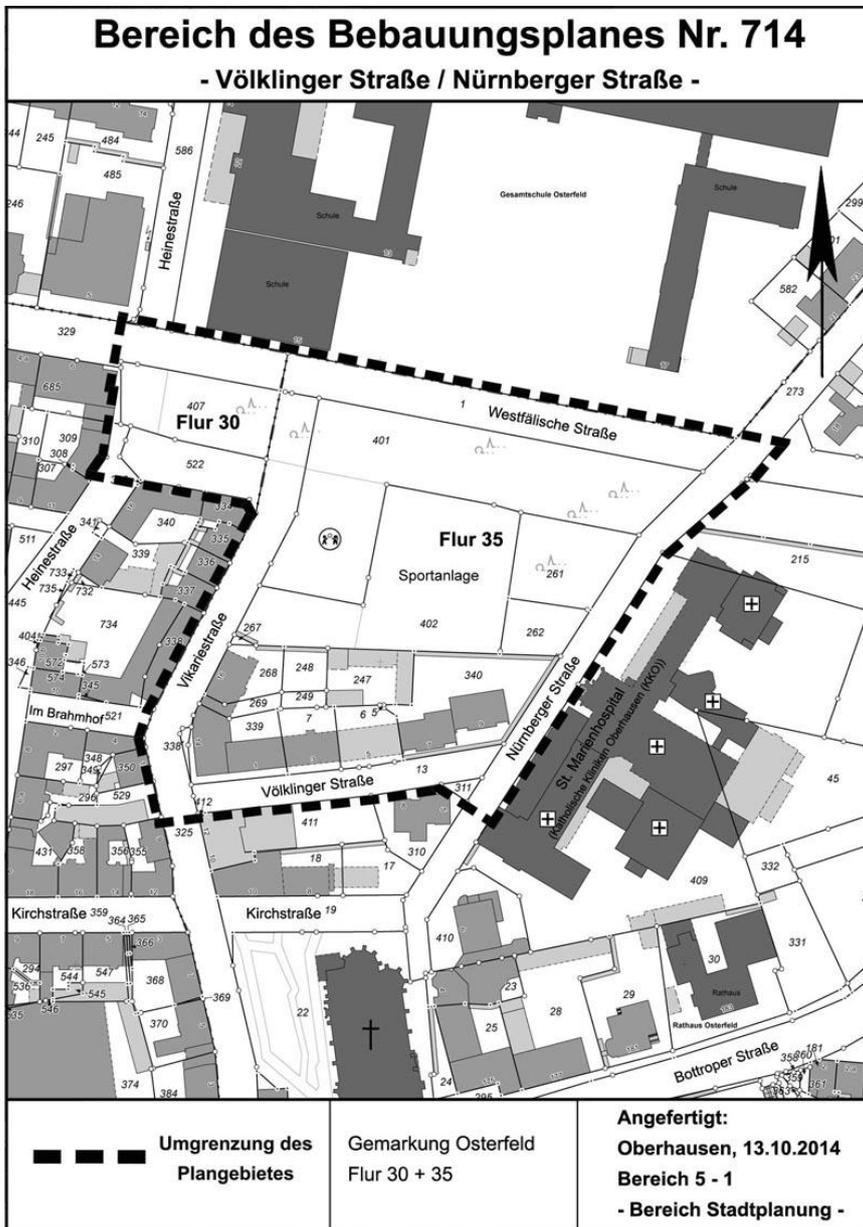
Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit

zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 30 und 35, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Völklinger Straße, westliche Seite der Vikariestraße, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 522, Flur 30, und deren Verlängerung zur westlichen Seite der Heinestraße, westliche Seite der Heinestraße, nördliche Seite der Westfälischen Straße und östliche Seite der Nürnberger Straße.



<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Der durch den Rat der Stadt am 17.11.2014 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 714 - Völklinger Straße / Nürnberger Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 714 - Völklinger Straße / Nürnberger Straße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.11.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 28.04.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 714 - Völklinger Straße / Nürnberger Straße -

Das benachbarte St. Marienhospital beabsichtigt in Ergänzung seines Angebotes innerhalb des Geltungsbereiches ein Reha-Zentrum zu errichten. Die ersten Planüberlegungen sehen zusätzlich eine ergänzende Wohnbebauung mit einem Kindergarten und evtl. weiteren gesundheitsaffinen Nutzungen vor. In diesem Zuge ist voraussichtlich die Verlagerung des vorhandenen Spielplatzes innerhalb des Plangebiets notwendig. Um diese Entwicklungen in Einklang mit den Zielen der Stadtentwicklung zu bringen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Oberhausen

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Oberhausen hat gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung durchschnittliche Lagewerte für den Boden (Bodenrichtwerte) für den Bereich der Stadt Oberhausen ermittelt.

Die Bodenrichtwerte einschließlich der Richtwertzonen für den Bereich der Stadt Oberhausen wurden zum Stichtag 01.01.2016 ermittelt und am 11.02.2016 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form in dem Bodenrichtwertsystem BORISplus.NRW veröffentlicht. Die Bodenrichtwerte können kostenfrei im Internet unter www.borisplus.nrw.de von jedermann eingesehen werden.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 (3) BauGB), wird hingewiesen. Es besteht die Möglichkeit, Bodenrichtwertauskünfte bei der Geschäftsstelle zu erfragen oder gegen Gebühr schriftlich zu erhalten.

Oberhausen, 06.04.2016

gez. Michael Steinke
Vorsitzender